

22.12.2020

Zwischenbericht

Ingeborg Zerbes

Herbert Anderl

Hubertus Andrä

Franz Merli

Werner Pleischl

in Zusammenarbeit mit Monika Stempkowski

Zwischenbericht

Inhaltsübersicht

I. Vorbemerkungen	1
1. Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission.....	1
2. Untersuchungsgegenstand	1
3. Bisheriger Fokus und Ausblick.....	2
4. Arbeitsweise	3
a. Aktenvorlage	3
b. Gespräche	3
c. Sitzungen.....	4
II. Chronologie	4
1. Vorbemerkung	4
2. Erste Kenntnisse über den Attentäter (2018).....	5
3. Strafverfahren wegen § 278b StGB, Verurteilung, Haft und bedingte Entlassung (2019).....	6
a. Betreuung im Strafvollzug.....	6
b. Bedingte Entlassung mit Weisungen	7
4. Bedingte Entlassung bis zum Anschlag – Bewährungshilfe und Betreuung durch DERAD	8
a. Bewährungshilfe durch NEUSTART.....	8
b. Betreuung durch DERAD	10
5. Bedingte Entlassung bis zum Anschlag – behördliche Vorgänge beim LVT Wien, BVT und HNA.....	11
a. Erste Gefährlichkeitseinschätzung.....	11
b. Informationen aus dem HNA	12
c. Treffen von Islamisten in Wien – Observation „P.“ bzw. „P.2“	12
d. Versuchter Kauf von Munition für ein Sturmgewehr AK 47	16
e. Erstbewertung nach RADAR-ITE und deren Konsequenzen	17
6. Meldungen und Berichte an die Weisungsspitze.....	19
III. Erste Einschätzung der bisher aufgeklärten Vorgänge	20

I. Vorbemerkungen

1. Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission

Die unabhängige Untersuchungskommission, die diesen Zwischenbericht vorlegt, wurde aufgrund eines Ministerratsvortrags gemäß § 8 Bundesministeriengesetz durch den Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz eingesetzt, um die Ereignisse im Vorfeld des Terroranschlags vom 2. November 2020 zu analysieren. Aufgrund der Einsetzungsvereinbarung vom 26.11.2020 ist sie folgendermaßen zusammengesetzt:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ingeborg Zerbes (Vorsitz)

Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie

Dr. Herbert Anderl

Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit a.D.

Hubertus Andrä

Polizeipräsident München a.D.

Univ.-Prof. Dr. Franz Merli

Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

HR Dr. Werner Pleischl

Generalprokurator a.D.

in Zusammenarbeit mit *Dr.ⁱⁿ Monika Stempkowski*

Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie

Keines der Mitglieder steht zu den Auftraggebern oder zu den durch die Untersuchung (mit)betroffenen Personen in einem Verhältnis der Abhängigkeit oder Befangenheit. Damit ist die Kommission keinerlei politischen oder sonstigen Einflüssen von außen ausgesetzt und erarbeitet ihre Ergebnisse allein unter sachlichen Gesichtspunkten aufgrund der Fachkunde ihrer Mitglieder.

2. Untersuchungsgegenstand

Auf Basis der Einsetzungsvereinbarung vom 26.11.2020 zwischen dem BMI, dem BMJ und den Mitgliedern der Kommission wurde diese beauftragt

„eine Prozessanalyse der Gesamtheit der sicherheits-behördlichen (unter anderem Staatsschutz und Polizei), justiziellen (insbesondere Staatsanwaltschaft, Strafvoll-

zug und Bewährungshilfe) und nachrichtendienstlichen Reaktionen in- und ausländischer Behörden sowie der zur Deradikalisierung beauftragten Vereine auf das Verhalten von Kujtim Fejzulai beginnend mit der Verurteilung bis zu seinem Ableben am 2. November 2020 vorzunehmen. Unter Beachtung der zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des MRV [Anmerkung: Ministerratsvortrags] zur Vorlage der Berichte kann bei Bedarf die Prozessanalyse bis zum Zeitpunkt der polizeilichen Ermittlungen, die für seine Verurteilung ausschlaggebend war, erstreckt werden.“

3. Bisheriger Fokus und Ausblick

Die Untersuchungskommission, deren Bestellung und Zusammensetzung bereits wesentlich früher medial verkündet wurde, konnte erst am 26.11.2020 ihre Arbeit aufnehmen und hat den vorliegenden Bericht daher in weniger als vier Wochen erstellt. Unter diesen Voraussetzungen sind inhaltliche Grenzen unvermeidbar. Die Kommission hat sich bisher daher einerseits auf die mit dem Attentäter zusammenhängende Arbeit der Justiz, d.h. der **Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden** sowie der **Bewährungshilfe** konzentriert. Ausgehend von der Verurteilung des späteren Attentäters nach § 278b StGB (Terroristische Vereinigung), vom anschließenden Strafvollzug und von der bedingten Entlassung berichtet sie über die anschließende Betreuung durch die Vereine NEUSTART und DERAD (siehe unten, II. Chronologie, Abschnitte 3. und 4.).

Andererseits hat die Kommission das Handeln der unmittelbar **zur Abwehr von (terroristischen) Gefahren zuständigen Dienststellen** rekonstruiert, soweit es bis dato möglich war. Diesbezüglich gibt der vorliegende Bericht Einblicke in die operativen Tätigkeiten und Informationsverarbeitungen der betreffenden Dienststellen des Innenressorts und, soweit auch grenzüberschreitende Bedrohungslagen relevant sind, des Verteidigungsressorts (siehe unten, II. Chronologie, Abschnitte 2., 5. und 6). Im Einzelnen ging es um die Vorgänge, die jeweils vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (im Folgenden: BVT), dem Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien (im Folgenden: LVT Wien) und dem Heeresnachrichtenamt (im Folgenden: HNA) bearbeitet wurden.

Das nächste Ziel der Kommission ist, die **Aufklärung** dieser Prozesse **zu ergänzen**, soweit sie noch lückenhaft ist (die noch offenen Fragen werden im folgenden Text angesprochen), vor allem aber die behördliche Arbeit in einer Gesamtschau zu **analysieren, die auch allgemeine Rahmenbedingungen wie Zuständigkeitsverteilung und Ausstattung berücksichtigt**, und **Empfehlungen** zu entwickeln, um die Abwehr terroristischer Gefahren in Zukunft zu verbessern.

4. Arbeitsweise

Die Kommission arbeitet weisungsfrei.

Ihr wurde das Recht eingeräumt, „jederzeit in alle für ihre Untersuchungen benötigten **Akten und Unterlagen** Einsicht“ zu nehmen, sich Kopien einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen zu lassen und alle erforderlichen **Auskünfte** einzuholen. Dieses Recht betrifft auch Verwaltungsvorgänge außerhalb des Untersuchungszeitraums.¹

Anders als in einem Verfahren eines Parlamentarischen Ausschusses oder in dienstrechtlichen Angelegenheiten, hat eine Untersuchungskommission nach § 8 BundesministerienG weder eine Weisungsbefugnis gegenüber den befragten oder zur Aktenvorlage aufgeforderten Personen, noch ist diesen eine (strafbewehrte) Wahrheitspflicht auferlegt. Insofern ist die Arbeit der Kommission in letzter Konsequenz auf die Unterstützung angewiesen, die ihr seitens der beteiligten Ministerien vorab versichert wurde.

a. Aktenvorlage

Auf dieser Basis hat die Kommission bisher sowohl beim Bundesministerium für Justiz (Sektion V) als auch beim Bundesministerium für Inneres (Sektion II) bzw. direkt bei den mit der Gefahrenabwehr beauftragten Dienststellen um Vorlage der aufschlussgebenden Akten ersucht und Dokumente aus dem Verteidigungsressort herangezogen. Insgesamt handelt es sich dabei zwar primär, aber nicht ausschließlich um Akten, die sich unmittelbar auf den Attentäter beziehen oder in denen er direkt genannt ist, aber auch um solche, die den Kontext sichtbar machen, in dem er sich radikalisiert und aus dem heraus er sich zu seiner Tat entschieden hat.

Die Aktenvorlage hat großteils, allerdings nicht durchwegs reibungslos funktioniert. Insbesondere beim BVT musste mehrmals um Nachbesserung ersucht werden. Es wurden Vollständigkeitserklärungen abgegeben.

Insgesamt hat die Kommission Dokumente aus den beteiligten Dienststellen im Umfang von etwa acht A4-Ordern durchgearbeitet.

b. Gespräche

Die Kommission hat an folgenden Dienststellen und jeweils mit einer Mehrzahl miteinbezogener Mitarbeiter und einer Mitarbeiterin ausführliche Befragungen durchgeführt:

¹ Einsetzungsvereinbarung vom 26.11.2020.

- BVT, insgesamt drei Sitzungen
- LVT Wien, insgesamt zwei Sitzungen
- HNA, insgesamt zwei Befragungen des Leiters.

Die mit Verantwortlichen und Mitarbeiter/innen des BVT und des LVT Wien geführten Gespräche waren atmosphärisch (auch) von der Anspannung geprägt, die mit den parallel geführten dienstrechtlichen Erhebungen und unter Umständen drohenden Strafanzeigen verbunden ist.

Ebenso haben mit Bewährungshilfe und Deradikalisierung betraute Personen der Kommission ihre generelle Vorgehensweise und den konkreten Fall geschildert:

- Verein NEUSTART (Bewährungshilfe)
- Vertreter des Vereins DERAD – Extremismusprävention, Dialog und Demokratie.

c. Sitzungen

Außer zu den Gesprächen an den Dienststellen, den Terminen zu den Aktenübergaben und zu allfälligen Abstimmungen ist die Kommission insgesamt zu sechs Sitzungen zusammengekommen, an denen der jeweilige Informationsstand abgeglichen, Bewertungen erarbeitet und weiteres Vorgehen – weitere Gespräche, weitere Ersuchen um Vorlage – besprochen wurden.

Der vorliegende Bericht wurde einstimmig angenommen.

II. Chronologie

1. Vorbemerkung

Gegenstand der bisherigen Untersuchung war, die im Zusammenhang mit dem Attentat relevanten Vorgänge in der Biographie des Attentäters und dessen Verhalten innerhalb der untersuchten Zeitspanne soweit wie möglich zu rekonstruieren und festzustellen,

- welche der in die Abwehr terroristischer Gefahren bzw. in die Aufarbeitung terroristischer Straftaten einbezogenen Dienststellen
- zu welchem Zeitpunkt über die relevanten Vorgänge informiert waren und darauf bezogen gehandelt haben
- und zu welchem Zeitpunkt sie diese Informationen an andere Dienststellen weitergegeben haben.

Die angeschlossene Tabelle (Stand 21.12.2020) ist dementsprechend aufgebaut. In den beiden linken Spalten wurde in chronologischer Reihenfolge das für den

Untersuchungsgegenstand relevante aktenkundige Handeln oder Geschehen im Leben des Attentäters eingetragen. In den Folgespalten sind behördliche Handlungen eingetragen, die sich darauf beziehen oder auch eigenständig durchgeführt wurden, rechts daneben wurde die jeweils handelnde Dienststelle notiert. Aus den rechten Folgespalten lässt sich sodann ablesen, welche Dienststelle – erstens BVT, zweitens LVT Wien, drittens HNA – wann informiert war und wann diese Dienststelle welche Information an welche andere Dienststellen weitergegeben hat.

Der Untersuchungsgegenstand der Kommission betrifft den Zeitraum zwischen der bedingten Entlassung des Attentäters *Kujtim FEJZULAI* (in der Folge: K.F.) bis zu seinem Tod. Schwerpunkt der folgenden Darstellung ist dementsprechend die Zeit zwischen Dezember 2019 bis zum 2. November 2020. Soweit allerdings davor oder danach liegende Vorgänge ebenfalls ein Licht auf den Untersuchungsgegenstand werfen können, wurden und werden sie einbezogen.

2. Erste Kenntnisse über den Attentäter (2018)

Erste Informationen über K.F. erhält das HNA im Februar 2018. [REDACTED], der ihn als IS-Sympathisanten preisgibt. Dem BVT wird – so die Angaben aus dem HNA – darüber berichtet. Ob das BVT sodann das für allfällige Maßnahmen zuständige LVT Wien informiert hat, ist unbekannt. Im Mai desselben Jahres stößt das HNA erneut auf den Namen K.F., diesmal wird über dessen Rolle als ein in Wien lebender IS-Sympathisant informiert. Auch diese Information soll an das BVT geflossen sein.²

Am 1.9.2018 unternimmt K.F. eine Reise in die Türkei, die er ursprünglich gemeinsam mit B.K., der allerdings zurückbleibt, geplant hat. Zuvor hatten die beiden schon Flugtickets nach Afghanistan gebucht, um sich dort den Taliban anzuschließen, scheiterten jedoch an einer für das Ticket erforderlichen Einladung, sodass sie die Flüge stornierten. Von der Türkei aus will K.F. weiter nach Syrien ausreisen, um an der Seite des IS zu kämpfen. Er wird jedoch in der Türkei festgenommen und nach mehreren Monaten Haft nach Österreich abgeschoben.

² Über die Wahrnehmungen des HNA und den Informationsfluss zum BVT: Leiter des HNA im Gespräch mit der UK am 11.12.2020.

3. Strafverfahren wegen § 278b StGB, Verurteilung, Haft und bedingte Entlassung (2019)

Nach seiner **Überstellung aus der Türkei** wird K.F. bereits bei seiner Ankunft am 10.1.2019 in Wien festgenommen. Gegen ihn wird ein Strafverfahren wegen § 278b StGB, Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung als deren Mitglied, eröffnet, und Untersuchungshaft verhängt (Justizanstalt Wien-Josefstadt), ebenso gegen seinen ursprünglich vorgesehenen Reisepartner.

Am 25.4.2019 wird K.F. durch das Landesgericht für Strafsachen Wien zu **22 Monaten unbedingter Freiheitsstrafe** verurteilt³ (bestätigt vom OLG Wien am 12.7.2019⁴); die Zeiten der Haft in der Türkei und die Untersuchungshaft werden ihm angerechnet. Die Haftstrafe wird bis 22.8.2019 in der Justizanstalt Wien-Josefstadt und danach in der Justizanstalt Krems vollzogen. Beim einzigen im Vollzugsakt notierten Zwischenfall handelt es sich um den Versuch, über einen an der Justizwache vorbeigeschleusten Brief ein unbeaufsichtigtes Treffen mit seinem Komplizen B.K. zu organisieren. Das Verhalten führt zu einer Ordnungsstrafe.⁵

Bereits während der Zeit im Strafvollzug nimmt das BVT den Namen K.F. auf die regelmäßig aktualisierte **Liste der „Foreign Terrorist Fighters“ („FTF“)**, die es (auch) dem HNA weiterleitet.

a. Betreuung im Strafvollzug

Da es sich bei K.F. um einen jungen Erwachsenen handelt, führt die Jugendgerichtshilfe Wien nach seiner Inhaftierung Gespräche mit ihm. In ihren Berichten erläutert sie seinen Hintergrund, wobei unter anderem auf das schlechte und belastende Verhältnis zu seinen Eltern eingegangen wird. K.F. beschreibt schwerwiegende familiäre Probleme. Diese seien einer der Gründe für seine Ausreise gewesen. Die Jugendgerichtshilfe empfiehlt eine Psychotherapie sowie Beistellung von Bewährungshilfe und Abklärungsgespräche mit dem Verein DERAD.⁶

Während seiner Zeit im Vollzug wird K.F. durch den sozialen Dienst und den psychologischen Dienst aufgesucht, nimmt alle möglichen Sportmöglichkeiten in der Justizanstalt wahr, betreibt Krafttraining und besucht einen Basisbildungskurs. Be-

³ Landesgericht für Strafsachen Wien, [REDACTED]

⁴ OLG Wien, [REDACTED].

⁵ JOS/[REDACTED].

⁶ JHG [REDACTED] JGH [REDACTED]

such erhält er von den Eltern, weiteren Verwandte sowie von wenigen als ‚Bekannte‘ bezeichneten Personen. Gegen Ende seiner Zeit im Vollzug erhält K.F. Ausgang aus der Justizanstalt. Laut Vollzugsplan wurden sechs sog. Fachteamsitzungen zu K.F. abgehalten.

K.F. wird bereits im Vollzug auch durch Vertreter/innen der Vereine NEUSTART und DERAD betreut. Nach dem ersten Kontakt mit NEUSTART (15.2.2019) finden mehrere Haftbesuche und später eine Begleitung zu „Wiener Wohnen“ im Rahmen eines Ausgangs statt. Auch Mitarbeiter von DERAD führen regelmäßige Gespräche mit K.F. (insgesamt zehn bis zur bedingten Entlassung).

Am 17.10.2019 wird K.F. in einer Sozialnetzkonferenz auf die bedingte Entlassung vorbereitet, an der auch seine Eltern, ein Vertreter von DERAD, eine Vertreterin des sozialen Dienstes der JA Krems sowie Mitarbeiter/innen von NEUSTART teilnehmen. Es wird festgehalten, dass K.F. selbständig wohnen möchte, vorübergehend aber bei seinen Eltern unterkommen werde. Er strebe eine Lehrausbildung an. K.F. wolle Kontakte zu „unbelasteten“ Freunden wiederaufnehmen und werde 14-tägig Gespräche sowohl mit DERAD als auch mit NEUSTART führen.

b. Bedingte Entlassung mit Weisungen

Durch seinen Verteidiger sucht K.F. beim Landesgericht für Strafsachen Wien um Entlassung nach der Hälfte seiner Strafzeit an, gegen die sich die Staatsanwaltschaft Wien aus spezialpräventiven Gründen und aufgrund der mangelhaften Führung des K.F. im Vollzug (Ordnungsstrafe) ausspricht. Auch die Justizanstalt (Wien-Josefstadt, wo K.F. zu diesem Zeitpunkt untergebracht ist) äußert Bedenken und verweist darauf, dass K.F. trotz Aufforderung keine Angaben zu einem künftigen Wohnort oder Arbeitsplatz machen würde, weiters wird das Ordnungsstrafverfahren (siehe oben) angeführt. Das Gericht lehnt die bedingte Entlassung am 8.8.2019 ab.⁷

Am 22.8.2019 wird K.F. in die Justizanstalt Krems überstellt und sucht beim Landesgericht Krems a.d. Donau um vorzeitige bedingte Entlassung nach zwei Drittel der verbüßten Strafe an, somit um Entlassung am 5.12.2019. Handschriftlich erläutert er, dass er viel über seine Tat nachgedacht habe und diese bereue. Er strebe eine Ausbildung und einen geregelten Alltag an, wolle den Führerschein erwerben und eine eigene Wohnung beziehen. Nach einer bedingten Entlassung werde er bei seiner Mutter leben können und habe eine Arbeitsstelle in der Maschinenbranche in Aussicht.

⁷ Landesgericht für Strafsachen Wien, [REDACTED]

Die Staatsanwaltschaft Krems äußert sich ohne nähere Erläuterungen ablehnend gegenüber einer bedingten Entlassung, seitens der Justizanstalt Krems werden hingegen keine Einwände vorgebracht. Auf Nachfrage zeigt sich K.F. mit den Weisungen von Bewährungshilfe und Betreuung durch den Verein DERAD im Falle seiner bedingten Entlassung einverstanden. Ein Mitarbeiter von DERAD sagt eine weiterführende Betreuung zu.

In seinem **Beschluss auf bedingte Entlassung mit 5.12.2019** verhängt das Gericht drei Jahre Probezeit, ordnet Bewährungshilfe an und erteilt die Weisung, die Betreuung durch den Verein DERAD fortzuführen. Weitere Auflagen, wie beispielsweise Kontaktverbote mit gewissen Personen oder psychotherapeutische Behandlungen, wie seinerzeit von der Jugendgerichtshilfe empfohlen, wurden vom Gericht nicht erteilt.

Das Gericht begründete seine Entscheidung auf bedingte Entlassung damit, dass K.F. nunmehr erstmals und mittlerweile das Haftübel massiv verspürt hätte, sich eine positive Entwicklung im Strafvollzug zeige sowie ein sozialer Empfangsraum und eine Unterkunft nach der Entlassung vorhanden seien.⁸

4. Bedingte Entlassung bis zum Anschlag – Bewährungshilfe und Betreuung durch DERAD

a. Bewährungshilfe durch NEUSTART

Für die Bewährungshilfe bei Personen, die nach §§ 278b bis 278f StGB verurteilt wurden, sieht NEUSTART ein **intensiviertes Betreuungsprogramm** vor. In diesem Bereich kommen nur Sozialarbeiter/innen zum Einsatz, die über vertieftes Wissen zu Radikalisierungsprozessen sowie zu Religion und Weltanschauung der Klient/innen verfügen. Aktuell arbeiten bei NEUSTART 40 Spezialist/innen in diesem Bereich. Die Kontaktfrequenz mit den Klient/innen ist gegenüber regulären Betreuungen erhöht. So finden persönliche Kontakte 2-3 Mal pro Monat bzw. 25 Mal im Jahr statt. Während der Haft sind monatliche Kontakte mit diesen Klient/innen vorgesehen. Neben einschlägigen Fortbildungen findet laufend Intervention der Spezialist/innen statt, und es ist regelmäßige Fachaufsicht vorgesehen.

Die **Einschätzung** des von Klient/innen ausgehenden **Risikos** erfolgt mittels unterschiedlicher Instrumente. So kommt einerseits **VERA 2R** zum Einsatz, ein nach einer Skala der relevanten Merkmale strukturiertes Bewertungssystem, das auch im

⁸ Landesgericht Krems an der Donau, [REDACTED]

Strafvollzug eingesetzt wird, andererseits wurde durch NEUSTART ein eigenes **Ressourcen-Risiko-Inventar** entwickelt, das umfassend kriminogene Faktoren ebenso wie Schutzfaktoren dokumentiert und einschätzt. Schließlich erfolgt eine Risikoeinschätzung durch **interne Checklisten** (Checkliste Verhaltensanalyse und Analyse von Warnfaktoren im Sinne des Bedrohungsmanagements).⁹

Im konkreten Fall wurde nach dem ersten Kontakt nach der bedingten Entlassung (am 13.12.2019) eine erste Abschätzung mittels des Ressourcen-Risiko-Inventars vorgenommen. Im Laufe des Jahres 2020 bis Ende Oktober kam es zu 23 persönlichen Terminen sowie 13 Kontakten per Telefon, SMS oder E-Mail. Die Termine wurden durch K.F. gewissenhaft eingehalten. Im Zeitraum von Oktober 2019 bis Oktober 2020 wurde elf Mal eine (interne) Fachaufsicht bei NEUSTART durchgeführt.

Nach der Haftentlassung erfolgten zwei Abstimmungstermine mit dem Verein DERAD. Insgesamt ergingen vier Berichte an das Gericht, wobei es sich in zwei Fällen um organisatorische Fragen handelte. Im Erstbericht (27.3.2020) wird K.F.s Wohn- und Ausbildungs-/Arbeitssituation thematisiert und eine Einschätzung der Bewährungshelferin abgegeben. Der Jahresbericht (18.9.2020) zur bedingten Entlassung ist inhaltlich ähnlich.

In der Betreuung durch NEUSTART wurde einerseits auf sozialarbeiterische Themen wie die finanzielle Situation des K.F., seine Wohnung sowie seine Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten fokussiert. Regelmäßiger Bestandteil der Gespräche waren K.F.s Einstellungen. In diesem Punkt war dieser interessiert und zeigte eine deutliche Ambivalenz hinsichtlich moralischer und religiöser Werte. Als kriminogene Faktoren wurden von der Bewährungshelferin das Anlassdelikt, fehlende Beschäftigung und Tagesstruktur, kriminogene Kontakte sowie das Fehlen tragfähiger unterstützender Kontakte in der Herkunftsfamilie identifiziert. Schutzfaktoren stellten hingegen die Wohnsituation, eine aufgrund der Mindestsicherung einigermaßen gesicherte finanzielle Situation sowie die Betreuung durch DERAD und die Bewährungshilfe dar.¹⁰

⁹ NEUSTART interne Regelung 56 – Betreuung von radikalisierten Klienten mit islamistischem Hintergrund; durch NEUSTART zur Verfügung gestellte Information zu „Neustart jetzt – Programm zur Deradikalisierung“.

¹⁰ Informationen aus der NEUSTART internen Dokumentation zu BWH-[REDACTED]

b. Betreuung durch DERAD

Unabhängig von einer entsprechenden Weisung hat der bedingt Entlassene die Leistungen von DERAD grundsätzlich selbst zu bezahlen. K.F. war dazu allerdings nicht in der Lage, daher beantragte und erreichte NEUSTART eine Kostenübernahme durch das Gericht.

Bis Ende Oktober 2020 kam es zu 15 Kontakten zwischen K.F. und DERAD. Die Termine wurden von K.F. gewissenhaft eingehalten.

In den Berichten von DERAD wird K.F. als freundlicher, naiver und zurückhaltender Mensch mit einem problematischen, simplifizierten und stark dualistisch geprägten Verständnis von Religion beschrieben. Ambiguitäten und Widersprüche schienen ihn zu überfordern. Sein Wissen über Religion sei nicht nur oberflächlich, sondern er sei überhaupt nur rudimentär religiös gebildet. K.F. zeige sich jedoch am Austausch mit DERAD interessiert und suche den Dialog über religiöse Themen. Seine Ansichten veränderten sich aber kaum: Wenn auch weniger radikalisiert und gefestigt wahrgenommen als andere Klienten, sei er über den gesamten Betreuungszeitraum Anhänger der Salafiyya, einer ultrakonservativen Strömung des Islam, geblieben.

Neben religiösen Fragen werden im Rahmen der Betreuung durch DERAD auch andere Themen angesprochen, etwa die Wohnsituation von K.F., seine Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Aktivitäten, mit denen er seine Freizeit verbringt. Ab etwa Juni 2020 wird vermerkt, dass sich das Äußerliche von K.F. verändert habe: Er habe durch Training und offensichtlich durch die Einnahme von Anabolika¹¹ sehr schnell an Muskeln zugelegt, sich einen für seine religiöse Ausrichtung typischen Bart wachsen lassen und sich auch einschlägig gekleidet (bspw. hochgekrempelte Hosenbeine). Ansonsten werden über den gesamten Betreuungszeitraum keine Auffälligkeiten bemerkt.¹²

¹¹ Im persönlichen Gespräch mit DERAD geäußerte Einschätzung.

¹² DERAD interne Dokumentation und Berichte über die Betreuung durch DERAD für die Justizanstalten sowie das Gericht.

5. Bedingte Entlassung bis zum Anschlag – behördliche Vorgänge beim LVT Wien, BVT und HNA

a. Erste Gefährlichkeitseinschätzung

Bereits kurz nachdem K.F. bedingt entlassen wurde, konfrontiert ihn das dafür zuständige LVT Wien mit einer **Gefährderansprache**. In dieser zeigt sich der spätere Attentäter unkooperativ, distanziert, nervös und behauptet wahrheitswidrig, keine Bewährungsauflagen und keine Termine bei DERAD sowie NEUSTART zu haben. Er weigert sich auch, als Zeuge gegen einen wegen einer terroristischen Straftat Verdächtigen auszusagen. Das LVT Wien sieht daraufhin am 17.12.2019 vor, K.F. nach **RADAR-iTE** (regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus) zu bewerten.¹³ Waffenverbot wird keines verhängt, ebenso wenig wird die für das Waffenwesen zuständige Behörde (LPD Wien) von der Verurteilung wegen § 278b StGB verständigt.

Bei RADAR-iTE handelt es sich um ein in Deutschland entwickeltes Instrument zur Einschätzung des individuellen Gewaltrisikos, das von behördlich bereits bekannten Personen aus der militanten islamistischen Szene ausgeht. Bewertet wird nach einem standardisierten Fragenkatalog z.B. zu bisherigen Gewaltakten, zur Waffenaffinität, zum sozialen Umfeld etc. der zu bewertenden Person, der aufgrund der Antworten einen bestimmten Wert auf einer Skala zugewiesen wird. Nach festgelegten Regeln wird die bewertete Person einer dreistufigen Risikoskala zugeordnet, die zwischen einem auffälligen, einem hohen und einem moderaten Risiko abstuft.¹⁴

K.F. wird allerdings **vorerst nicht „prioritär“ behandelt**: einerseits, weil man die gerichtlichen Auflagen, die er erfüllen muss, als eine gewisse Kontrolle einstuft,¹⁵ andererseits sieht sich das LVT Wien mit einer im Vergleich zu seiner personellen Ausstattung hohen Zahl von Gefährdern konfrontiert, die zu einer RADAR-iTE-Bewertung vorgesehen sind.¹⁶

Eine definitive Erstbewertung erstellt das LVT Wien allerdings erst im Oktober 2020 (siehe unten 5.e. Erstbewertung nach RADAR-iTE). Bis dahin kommen die

¹³ Chronologiebericht LVT Wien vom 24.11.2020; Fallchronologie RADAR-iTE vom 11.9.2020.

¹⁴ BKA 2.2.2017, Presseinformation: Neues Instrument zur Risikobewertung von potentiellen Gewaltstraftätern.

¹⁵ Mündliche Aussage seitens LVT Wien-Verantwortlicher im Gespräch mit der UK vom 1.12.2020.

¹⁶ Im Zeitraum Dezember 2019 bis Oktober 2020 wurden nach Angaben des LVT Wien insgesamt 81 RADAR-iTE Bewertungen erstellt (59 Erstbewertungen, 22 Folgebewertungen).

verschiedenen Dienststellen allerdings an jeweils unterschiedliche Informationen über das Verhalten und die Kontakte (auch) des K.F., die aber nur zum Teil an andere Dienststellen weitergegeben werden und zu keinen gefahrenabwehrenden Maßnahmen führen.

Einige dieser Informationsflüsse konnte die Kommission bisher gar nicht aufklären: Diesbezügliche Nachfragen blieben teilweise unbeantwortet, teilweise stehen die Aussagen der verschiedenen Dienststellen zueinander im Widerspruch, teilweise wurden der Kommission keine validen Dokumente dazu vorgelegt. Die folgende Rekonstruktion der Ereignisse und der behördlichen Vorgänge, mit denen auf diese Ereignisse reagiert wurde, kann daher vorerst nur lückenhaft erfolgen.

b. Informationen aus dem HNA

Aus einem „sensorischen Aufkommen“ des HNA im Februar 2020 ergibt sich, dass K.F., dessen Name (auch) dem HNA als Foreign Terrorist Fighter bekannt ist, mit einer anderen Person in Kontakt stehe, die einem „spezifischen Gefährderkreis“ aus dem IS zugeordnet wird. Die Information wird ans BVT weitergegeben. Es soll zu einem mündlichen Austausch zwischen HNA und BVT gekommen sein, bei dem der gesamte Bereich „Türkei“ erörtert worden sei.¹⁷

Am 1.7.2020 aktualisiert das BVT die Liste der Foreign Terrorists Fighters und lässt dem HNA die aktualisierte Fassung zukommen. K.F. bleibt freilich dort notiert.

c. Treffen von Islamisten in Wien – Observation „P.“ bzw. „P.2“

Informationen des BVT


Vom **16.7.-20.7.2020** fand in Wien ein Treffen von Islamisten statt. Darüber wurde das BVT vom deutschen BKA bereits vorher informiert und im Zusammenhang damit um **amtshilfweise Gefahrenerforschung** ersucht. Das deutsche BKA ging nämlich davon aus, dass B.S. und D.G., zwei behördlich bekannte Islamisten, am Flughafen Wien landen und von A.W., ebenfalls einschlägig bekannt, dort abgeholt würden. Das BVT sollte die **Observation von A.W.** bei diesem Treffen durchführen (**Observation „P.“**). A.W. wurde zu dieser Zeit ohnedies durch das BVT tageweise überwacht. Die Überwachungseinheit wurde sodann am 16.7.2020 abgezogen und – in der Erwartung, dass A.W. ohnedies dort auftauchen werde – zur am Flughafen beginnenden Überwachung eingesetzt.

¹⁷ Leiter des HNA im Gespräch mit der UK am 11.12.2020.

Statt A.W. kamen allerdings zwei andere Personen, um B.S. und D.G. abzuholen. Das BVT entschloss sich, das Treffen nun mit diesen **unerwarteten Personen zu observieren (Observation „P.2“)**. Als Rechtsgrundlage wurde § 54 Abs 2 SPG herangezogen, da das – der Kommission wegen mangelnder Zustimmung des Partnerdienstes nicht vorliegende – Amtshilfeersuchen aus Deutschland sich nicht auf ein Treffen ohne A.W. bezogen habe. Abhörmaßnahmen (§ 54 Abs 4 SPG) wurden keine unternommen¹⁸ und das Treffen, abgesehen von gelegentlichen Unterbrechungen, während seiner gesamten Dauer (16.7.-20.7.2020) durch die dem BVT zur Verfügung stehende Observationseinheit beobachtet. Eine Überwachung des Verhaltens von A.W. fand in diesem Zeitraum nicht statt; dies wurde sowohl vom BVT als auch vom LVT Wien mit begrenzten Ressourcen für Observationen begründet.

Bereits während der aufrechten Observation wurde das LVT Wien laufend zur **Identifikation** der beobachteten Personen hinzugezogen. Auch der spätere Attentäter **K.F.** wurde identifiziert: Er war derjenige, der gemeinsam mit A.G. die Besucher vom Flughafen abgeholt hatte (statt dem vom deutschen BKA erwarteten A.W.) und in seiner Wohnung übernachten ließ. Unter den weiteren Teilnehmern des Treffens waren auch K.K., A.Gr. und zwei Schweizer (D.C. und B.D.), die bei den Schweizer Behörden als Mitglieder „der Islamistenbewegung im Raum Winterthur“ in Erscheinung getreten sind. Die Observation wurde nach Abreise der Gäste (20.7.) beendet.

Am 23.7.2020 erstattete das BVT eine **nachträgliche Meldung** der Observation P.2 an den **Rechtsschutzbeauftragten** (§ 91c Abs 1 SPG).¹⁹ Dort wird als ursprüngliche Zielperson B.S. genannt, im Abschnitt über die Ergebnisse kommen K.F. und andere Teilnehmer vor. Auch **K.F.** wird als **Angehöriger des „hiesigen islamistisch/extremistischen Spektrums** rund um die Städte St. Pölten und Wien“ beschrieben.



¹⁸ Laut Gespräch der UK mit Vertretern des BVT vom 14.12.2020 wurden solche für unzulässig gehalten.

¹⁹ , Meldung an der Rechtsschutzbeauftragten vom 23.7.2020.

[REDACTED]

Selbst aus diesen knapp formulierten Informationen kann geschlossen werden, dass beim BVT spätestens seit der Meldung an den Rechtsschutzbeauftragten am 23.7.2020 bekannt war, dass der observierte K.F. – ein verurteilter Foreign Terrorist Fighter – im Kontakt mit Personen aus dieser im Zusammenhang mit der Observation vermuteten Terrorzelle gestanden hat.

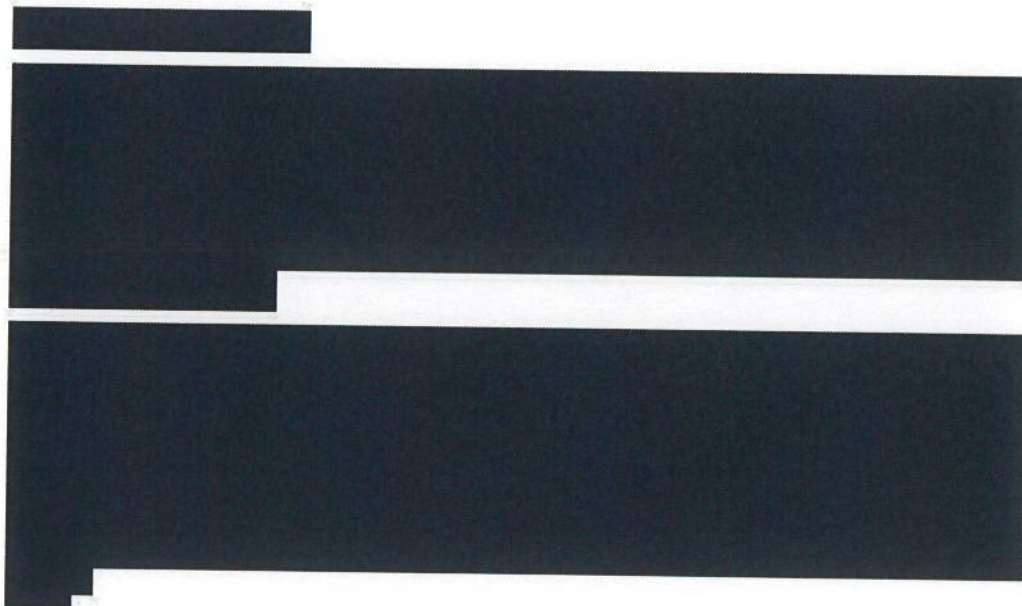
[REDACTED]

Eine ausführliche Auswertung der Observation und eine zusammenfassende Lageanalyse und -bewertung im Hinblick auf den Zusammenhang mit einer operativen Terrorzelle, in den das observierte Treffen gestellt wurde, hat das BVT nicht erstellt.²² Das BVT erklärt dies mit einem Mangel an Ressourcen. Die wesentlichen Ergebnisse der Observation wurden den zuständigen Behörden in der Schweiz und Deutschland in einem Kurzbericht übermittelt.

²⁰ Das geht auch aus verschiedenen Informationen des BVT an das HNA hervor, [REDACTED], Schreiben des BVT an das HNA vom 23.9.2020 zu „AQUIGN_AL QAIDA inspirierte Gruppierungen und Netzwerke“; Anfragebeantwortung/-anfrage des BVT vom 1.8.2020 an das HNA „zum Informationsschreiben: Aktivitäten des AUT-IS Sympathisanten A.W.“.

²¹ [REDACTED], Schreiben des BVT vom 23.9.2020 an das HNA zu „AQUIGN_AL QAIDA inspirierte Gruppierungen und Netzwerke“.

²² Angekündigt in [REDACTED], Meldung an der Rechtsschutzbeauftragten vom 23.7.2020.



Informationen des LVT Wien

Das LVT Wien, das für operative Gefahrenabwehrmaßnahmen in Wien zuständig ist, wurde zwar insofern in die **Auswertung der Observation** einbezogen, als dessen Sachbearbeiter die einzelnen Identitäten mancher der beobachteten Personen klärten. Zudem war auch ein Vertreter des LVT Wien bei der oben erwähnten **Besprechung vom 15.7.2020** anwesend, die zwischen den Vertretern des deutschen BKA und jenen des BVT zum Hintergrund der Observation geführt wurde. Laut der aus dem LVT Wien kommenden Aussagen gegenüber der Kommission war dem LVT Wien der Kontext mit einer hoch gefährlichen Terrorzelle dennoch *nicht* bekannt. Vielmehr soll laut LVT Wien-Leitung²⁴ nur *ein* LVT Wien-Mitarbeiter die Meldung des BVT an den Rechtsschutzbeauftragten erhalten haben, in der diese Terrorzelle geschildert wird. Dieser Mitarbeiter aber soll seitens des BVT nachdrücklich zum Schweigen verpflichtet worden sein. Dies ist einem allerdings erst

²³ [REDACTED], Schreiben des BVT vom 23.9.2020 an das HNA zu „AQUIGN_AL QAIDA inspirierte Gruppierungen und Netzwerke“.

²⁴ Gespräch mit der LVT-Leitung mit der Kommission vom 15.12.2020.

Ende November 2020 verfassten Aktenvermerk dieses Mitarbeiters zu entnehmen.²⁵ Die Leitungsebene des BVT bestreitet diese Schweigeverpflichtung wiederum.²⁶ Ein Nachweis einer offiziellen Kommunikation zwischen BVT und LVT Wien zu diesem Zusammenhang wurde nicht vorgelegt.

A.G., derjenige Teilnehmer am Treffen, der die aus Deutschland ankommenden Besucher gemeinsam mit K.F. am Flughafen Wien in Empfang genommen hatte, gehört zu einer extremistischen Islamistengruppe im Raum St. Pölten. Über ihn wurde daher durch das BVT dem LVT NÖ berichtet, [REDACTED]. Eine vergleichbar aufschlussreiche Information über den in Wien lebenden K.F., der immerhin mit A.G. gemeinsam zum Flughafen gekommen ist, wird dem für diesen zuständigen LVT Wien vom BVT nicht gegeben – jedenfalls konnte sie trotz wiederholtem Nachfragen der Kommission nicht dokumentiert werden.

d. Versuchter Kauf von Munition für ein Sturmgewehr AK 47

Nur einen Tag nach Beendigung der Observation (auch) von K.F. (Observation P.2) – am 21.7.2020 – begibt sich dieser mit A.F. nach Bratislava in der Slowakei und versucht, sich dort in einem Waffengeschäft Munition für ein im früheren Jugoslawien nachgebautes Sturmgewehr der Marke AK 47 („Kalaschnikow“) zu verschaffen.

Das BVT wird am 27.7.2020 durch die slowakischen Behörden (über Siena) über diese Aktion informiert und erhält Bilder aus dem (versuchten) Kaufvorgang aus einem Überwachungsvideo.

Erst nahezu vier Wochen später, am 24.8.2020, leitet es diese Bilder an den zuständigen Gruppenleiter des LVT Wien weiter und ersucht um Identifikation der abgebildeten Personen.²⁷ Bereits am 25.8.2020²⁸

²⁵ Aktenvermerk vom 30.11.2020.

²⁶ Gespräch der BVT-Leitung und ausgewählter BVT-Mitarbeiter mit der Kommission vom 14.12.2020.

²⁷ [REDACTED]: Ersuchen an das LVT Wien um Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen.

²⁸ [REDACTED], Erhebungsergebnis.

- meldet das LVT Wien dem BVT die Feststellung eines Sachbearbeiters zurück, dass es sich bei einer der abgebildeten Personen „**augenscheinlich**“²⁹ um den „**einschlägig bekannten**“ K.F. handle (und bei seinem Begleiter um A.F.),
- legt der Sachbearbeiter Bilder aus der gerade abgeschlossenen Observation P.2 bei
- und ersucht, die übermittelten Bilder über den slowakischen Partnerdienst dem Verkäufer des betreffenden Waffengeschäfts vorzulegen.

Der mit der Identifikation betraute Mitarbeiter des LVT Wien erkennt nun angesichts der früheren Verurteilung von K.F. und aufgrund weiterer vertraulicher Informationen durchaus eine „**bedenkliche Verdichtung von Hinweisen**“.³⁰ Seine **Anregung**, gegen K.F. und sein Umfeld unmittelbar **Maßnahmen nach PStSG** zu unternehmen, wurde allerdings weder im LVT Wien noch im BVT aufgegriffen. Diese Angaben stammen zwar aus einem nach dem Attentat verfassten Gedächtnisprotokoll, wurden der Kommission aber von Leitungspersonen des LVT Wien bestätigt.

Am **26.8.2020** wendet sich das BVT mit den aus dem LVT Wien zur Verfügung gestellten Bildern an die slowakischen Behörden und ersucht, über Vernehmung des Waffenverkäufers die Identität von K.F. und seinem Begleiter bestätigen zu lassen.

Nachdem die **slowakischen Behörden** mit ihrer Antwort **zuwarten**, urgiert das BVT am 10. (über Siena) und (telefonisch) am 11.9.2020 bei diesen und erhält schließlich – nach einer weiteren Urgenz über Siena – am 16.10.2020 das Ergebnis:³¹ Die **Identität von K.F.** als einer der beiden Käufer wird bestätigt, sein Begleiter wird vorerst nicht wiedererkannt. Erst später – zwei Tage *nach* dem Attentat – korrigiert der Waffenhändler allerdings seine Aussage vor den slowakischen Behörden und identifiziert nun doch auch den A.F.

e. Erstbewertung nach RADAR-iTE und deren Konsequenzen

In der Zeit, in der es zu den oben skizzierten Ereignissen kommt, kündigt das LVT Wien wiederholt an, K.F. „**demnächst**“ nach **RADAR-iTE** zu bewerten,³² gibt aber

²⁹ [REDACTED] Der Begriff wird im späteren Gespräch mit der UK als „vage Vermutung“ abgeschwächt.

³⁰ So ein nach dem Attentat verfasstes Gedächtnisprotokoll aus dem LVT Wien, ebenso im mündlichen Gespräch mit der Kommission vom 9.11.2020.

³¹ [REDACTED], Siena-Anfragen des BVT an die slowakischen Behörden.

³² [REDACTED]: Ankündigungen am 23.1.2020, 28.2.2020, 30.6.2020.

erst am **11.9.2020** eine **Erstbewertung** mit „moderates Risiko“ ab, die allerdings aufgrund von Ergänzungsanliegen des BVT zunächst auf eine höhere Stufe (noch immer moderates Risiko, 30.9.2020) und, nach weiteren Ergänzungsanliegen des BVT, am **7.10.2020** schließlich auf die unterste Stufe eines **hohen Risikos** angehoben wird.

Die einzelnen Vorgänge, aus denen sich ja durchaus eine gewisse Entwicklung des K.F. ergibt, fließen dabei nur schleppend und nicht ganz vollständig ein.

- Die Vermutung des LVT Wien-Sachbearbeiters, dass der **versuchte Munitionskauf** vermutlich von K.F. unternommen wurde, wird erst nach einer diesbezüglichen Aufforderung des BVT aufgenommen.
- Die Beteiligung von K.F. am **observierten Treffen** wird zwar registriert,³³ aber dessen Kontext mit einer operativen IS-Terrorzelle wird im Bewertungsbogen nicht beim einschlägigen Bereich „Radikale Szene“ berücksichtigt. Die beim BVT bekannte Information dürfte beim LVT Wien nicht ausreichend deutlich gesehen worden sein,³⁴ obwohl auch ein LVT Wien-Vertreter in die Besprechung zur Vorbereitung der Observation (15.7.2020, damals noch unter dem Titel „P.“) zwischen dem deutschen BKA und dem BVT hinzugezogen wurde.
- Rückblickend³⁵ wird aus dem BVT auch festgestellt, dass bereits im Mai/Juni 2020 – also noch vor dem Treffen und noch vor dem versuchten Munitionskauf – ein „**hohes Risiko**“ nach **RADAR-iTE** zu ermitteln gewesen wäre; die Observation und der versuchte Munitionskauf hätten bei richtiger Bewertung die Punktzahl *innerhalb* dieser Einstufung noch weiter erhöht.

Unmittelbare Konsequenzen aus der Einstufung als „hohes Risiko“ am 7.10.2020 wurden **nicht gezogen**. Eine Gefährderansprache wurde zwar in der Besprechung der Steuerungsgruppe des LVT Wien vom 21.10.2020 vorgesehen, aber aufgrund der damals längst anstehenden Großoperation „Ramses“ und der damit gebundenen Ressourcen auf nach dem 3. November verschoben.

Keiner der Sachverhalte wurde an die Staatsanwaltschaft gemeldet.

³³ Fallchronologie zu K.F., die der RADAR-iTE-Bewertung zugrunde liegt, Nr. 26.

³⁴ Die Frage zum diesbezüglichen Informationsfluss vom BVT ans LVT Wien ist nach wie vor strittig zwischen den LVT Wien- und den BVT-Verantwortlichen. Das BVT konnte der Kommission allerdings bis zum Schluss keine offizielle Verständigung darüber an das LVT Wien nachweisen.

³⁵ Bericht über die beim BM.I geführten dienstrechtlichen Einvernahmen und Erhebungen zum Terroranschlag, [REDACTED]

6. Meldungen und Berichte an die Weisungsspitze

Die Frage, ob der **Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit** regelmäßig konkret über die (terroristische) Gefahrenlage informiert werde, wurde von der Leitungsebene des BVT gegenüber der Untersuchungskommission verneint.³⁶ Auch die immer wieder aktualisierte Liste der Foreign Terrorist Fighters werde nicht an den Generaldirektor weitergegeben; dieser erhalte nur „nackte Zahlen“; überhaupt seien Meldungen an ihn höchstens ganz allgemeiner Natur, konkrete Berichte bekäme er nicht regelmäßig, sondern nur in solchen Anlassfällen, die „medial aufschlagen“.

Der Generaldirektor selbst hat auf Anfrage per Mail vom 16.12.2020 ebenfalls per Mail ausgeführt, dass „eine zentrale Informations-, Kommunikations- und Koordinationsplattform, einschließlich des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements im BM.I (EKC) eingerichtet“ wurde. Die verschiedenen Organisationseinheiten, darunter das BVT, haben dem EKC „laufend zu berichten“. Von diesem „wird ... u.a. ein tägliches Lagebild“ erstellt, das auch der Generaldirektor per E-Mail erhalte.

Neben dieser Berichterstattung bringe das BVT dem Generaldirektor „besondere/aktuelle/zeitkritische/medienrelevante Ereignisse (z.B. aufsehenerregende Festnahmen oder lebensgefährdende Waffengebräuche) in Form von schriftlichen Kurzinformationen (per E-Mail) in Vorlage. Allgemeine (u.a. terroristische) Gefährdungseinschätzungen ergehen vom BVT an die Einsatzabteilung im BM.I, da diese für die Führung- und Steuerung des bundesweiten Streifen- und Überwachungsdienstes von Bedeutung sind. Die konkreten Gefährdereinschätzungen (z.B. Foreign Terrorist Fighters, LEX, REX) werden vom fachlich zuständigen BVT direkt mit den LVT's (in den Landespolizeidirektionen) bearbeitet, wobei auf dieser operativen Ebene auch die entsprechenden ‚Listen‘ geführt und ausgetauscht werden ... Zur täglichen Arbeitsbewältigung ist es auf Ebene des Generaldirektors notwendig, die anfallende Informationsmasse auf strategische Sachverhalte und Lagebilder sowie auf besondere Ereignisse zu konzentrieren.“

Über den Grad der Konkretisierung der an den Generaldirektor gehenden Lagebilder liegt bislang keine Auskunft vor.

³⁶ Zuletzt am 14.12.2020.

Das BVT hat auch einen regelmäßigen Fluss von Informationen vom BVT an den **Bundesminister für Inneres** verneint.³⁷ Dieser werde nicht konkret über die terroristische Gefahrenlage informiert, sei es seitens des BVT direkt, sei es indirekt über den Generaldirektor. Geantwortet wird seitens des BVT, dass es zwar Treffen zwischen dem BVT, dem Innenminister, dem Generaldirektor, dem Kabinettschef oder dem Generalsekretär gebe. Allerdings seien diese nicht regelmäßig, sondern stets „themen- und bedarfsbezogen“ vereinbart, und es werde nur das allgemeine Lagebild besprochen, aber keine konkreten Fälle und Zusammenhänge.

Der mit Mail der Untersuchungskommission vom 16.12.2020 direkt angefragte Bundesminister für Inneres hat sich über sein Kabinett ebenfalls auf die zentrale Kommunikations- und Koordinationsplattform des BM.I und die daraus erstellten Lagebilder bezogen. Ansonsten werde dem „Herrn Bundesminister ... grundsätzlich durch seinen Kabinettschef ausschließlich anlassbezogen berichtet. Der Bundesminister wird im Vorfeld über konkrete strafprozessuale Ermittlungen nicht informiert. Auch Gefährderlisten werden ihm in diesem Zusammenhang nicht zur Kenntnis gebracht.“

III. Erste Einschätzung der bisher aufgeklärten Vorgänge

Im Zusammenhang mit der **Bewährungshilfe** durch NEUSTART sowie mit der **Betreuung** durch DERAD fällt isoliert betrachtet nichts Besonderes auf. Insgesamt und unabhängig vom konkreten Fall ergibt sich aus den Gesprächen der Kommission im Bereich der Bewährungshilfe und Betreuung allerdings nachvollziehbar, dass die Deradikalisierungsarbeit, die gerade auch bereits im Vollzug wichtig wäre, strukturell und gesetzlich **besser verankert** und finanziell **besser ausgestattet werden müsste**.

Dass K.F. allerdings an einem observierten Treffen von Islamisten teilgenommen hat, das insgesamt in den Kontext einer international agierenden und strukturierten Terrorzelle gestellt wird und ein Thema grenzüberschreitender Gefahrenabwehr ist, und dass er außerdem versucht hat, sich spezielle, für ein Sturmgewehr geeignete Munition zu verschaffen, hätte den Umgang der Bewährungshelfer/innen mit ihm wohl verändert: Die Gesprächsthemen der Betreuer/innen hätten wohl den eher harmlosen Boden einer abstrakten Diskussion über Religion verlassen; möglicherweise wäre auch die Staatsanwaltschaft verständigt worden. Es

³⁷ Bereits beim ersten Gespräch am 24.11.2020.

liegt nahe, im Hinblick auf Straftäter/innen, die wegen einer terroristischen Straftat verurteilt wurden, die Einrichtung von **Fallkonferenzen** zu erwägen, in denen die verschiedenen Institutionen, die alle zur Gefahrenabwehr beitragen sollen, in einem vertraulichen Rahmen regelmäßig Informationen austauschen.

Was die Arbeit der für den **Verfassungsschutz** zuständigen Dienststellen betrifft, macht es den Anschein, dass die verschiedenen Kriterien, nach denen sich insgesamt durchaus eine Entwicklung von K.F. in Richtung einer gesteigerten Radikalisierung abzeichnet, immer nur **punktuell** und teilweise **verzögert** gesehen wurden:

- K.F. war als ein wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilter „**Foreign terrorist Fighter**“ bekannt.
- Nach einer Gefährderansprache an ihn (17.12.2019, kurz nach seiner bedingten Entlassung am 5.12.2019), in der er sich unkooperativ zeigt, hat das LVT Wien ihn für eine Risikoeinschätzung nach **RADAR-iTE vorgesehen**. Tatsächlich hat es aber erst am 11.9.2020 eine Erstbewertung vorgelegt, die zweimal nachgebessert werden musste und daher erst **am 7.10.2020 abgeschlossen** wurde. Die lange Dauer des Bewertungsvorganges wurde seitens der Dienststelle mit Ressourcenknappheit und mangelnder Zeit, die neben den anderen Aufgaben für RADAR-iTE-Bewertungen zur Verfügung steht, begründet. Sollte das zutreffen, läge darin nach Ansicht der Kommission ein Organisationsmangel: Dass eine Erstbewertung fast zehn Monate dauert, erscheint nicht akzeptabel.
- Während der Zeit bis zur Erstbewertung wurde registriert, dass K.F. sich an dem vom deutschen BKA angekündigten **Treffen von Islamisten** vom 16.7.-20.7.2020 (Observation „P.2“) beteiligt hat. Der Kontext des Treffens mit einer durchaus als anschlagsbereit eingeschätzten Terrorzelle im dezentralen Netzwerk des IS war ebenfalls bekannt,³⁸ wurde aber bei der Risikoeinschätzung nicht in dieser Bedeutung wahrgenommen.
- Beim **versuchten Kauf von für Militärwaffen geeigneter Munition** wurde erst vier Wochen nach einem Hinweis aus der Slowakei an das BVT K.F. als einer der Käufer erkannt, weil das BVT diese Zeit hat verstreichen lassen, bevor es das LVT Wien um Identifikation ersucht hat.
- Ungeachtet der Vermutung eines Mitarbeiters, dass es sich bei einer der Männer auf den einschlägigen Bildern aus der Slowakei um K.F. handle, hat das LVT Wien den versuchten Munitionskauf nicht gleich in die Bewertung nach RADAR-

³⁸ Dieser Zusammenhang wurde auch in einem Bericht des HNA drei Tage nach dem Attentat (5.11.2020) deutlich gemacht. Die dort verarbeiteten Informationen müssten auf eine Zeit vor dem Attentat zurückgehen.

iTE einbezogen. Die Begründung, man habe auf die Bestätigung der Identität von K.F. aus der Slowakei gewartet, leuchtet nicht ein: Eine Vermutung, die immerhin aus dem LVT Wien selbst kommt – von einem Sachbearbeiter, der in die seinerzeitige Amtshandlung gegen K.F. eingebunden war –, müsste eine eben- solche Wirkung haben.

- Nachdem das BVT die slowakischen Behörden ersucht hatte, die seitens des LVT Wien-Mitarbeiters vermutete Identität von K.F. zu bestätigen, kam vorerst keine Antwort aus der Slowakei. Erst zwei Wochen später urgierte das BVT bei den slowakischen Behörden.

Niemand – sei es beim BVT, sei es beim für die operative Arbeit und für RADAR-iTE zuständigen LVT Wien – hat diese Ereignisse in einer Zusammenschau zum Anlass genommen, eine **höhere Gefahreneinstufung** auf RADAR-iTE selbst vorzunehmen (LVT Wien) bzw. als die Fachaufsicht führende Dienststelle (BVT) eine solche zu bewirken und davon ausgehend auf die hohe Gefährlichkeit sofort zu reagieren.

Das BVT hat zwar die Bewertung, auf die das LVT Wien in einem ersten Schritt gekommen ist, auf „hohes Risiko“ anheben lassen. Diese Einschätzung dürfte allerdings bereits vor der Beteiligung am Wiener Islamistentreffen und vor dem versuchten Munitionskauf angemessen gewesen sein.³⁹ Das wirft die Frage auf, warum das BVT angesichts der Folgeereignisse nicht zu einer deutlich höheren Bewertung gedrängt hat: Im Rahmen der Fachaufsicht wurde der Prozess der RADAR-iTE-Bewertung beim LVT Wien ja durchaus vom BVT beobachtet, verbessert und mehrmals kommentiert.

Unklar bleibt auch, warum **keiner der Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft** gemeldet wurde. Dass der Versuch, sich Munition für ein Sturmgewehr zu besorgen, für sich genommen keine strafbare Handlung sei, ist keine nachvollziehbare Begründung: Die Vorgeschichte von K.F. – versuchte Syrienreise, Verurteilung nach § 278b StGB – und sein bekanntes soziales Umfeld legen durchaus den (erneuten) Verdacht auf die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nahe; zumindest hätte ein Verfahren zum Widerruf der bedingten Entlassung eingeleitet werden können.

In Gesprächen beklagen die Mitarbeiter/innen des LVT Wien und des BVT ihre hohe Belastung und die fehlenden technischen und personellen Ressourcen, die sich unmittelbar auf die Qualität der Arbeit auswirken könnten. Verzögerungen

³⁹ In diesem Sinn deutlich eine Zeugenaussage im dienstrechtlichen Verfahren, das aufgrund des Anschlags eröffnet wurde.

werden auch damit begründet, dass die angesichts der „Coronakrise“ auf Videoformate umgestellte Kommunikation den üblichen persönlichen Austausch nicht vollständig ersetzen konnte. Darüber hinaus ist beim BVT eine große Verunsicherung der Belegschaft wahrnehmbar, die insbesondere auf die Durchsuchungsaktion im Jahr 2018 zurückzuführen ist.

Die Einsatzkräfte, die an der unmittelbaren Bewältigung des Attentats am 02.11.2020 beteiligt waren, haben ausgesprochen schnell, gezielt und aufeinander abgestimmt reagiert.

Was das bestehende **Terrorismusstafrecht** (§§ 278b-278g StGB) betrifft, macht der konkrete Fall kein Defizit sichtbar. Ob die Möglichkeiten **präventivpolizeilicher Überwachung** punktuell nachgebessert werden sollten, wird die Kommission im Jänner 2021 aufgreifen. Der Fall legt aber jedenfalls nahe, die Informationsflüsse zwischen und innerhalb der Dienststellen so zu organisieren, zu strukturieren und mit modernen Datenbanken zu unterstützen, dass die **bestehenden rechtlichen Grundlagen besser genutzt** werden können. Auch die Zuständigkeitsverteilung zwischen BVT und den (insgesamt neun) LVT dürfte suboptimal sein.

Es wird *nie* festgestellt werden können, welche Reaktionen der Behörden auf die Entwicklungen von K.F., die nun rückblickend zusammengeführt werden, auf welche Weise bei K.F. gewirkt hätten. Keine der festgestellten Schwächen im Informationsfluss, keine Verzögerung kann auch nur annähernd als kausal für den Anschlag vom 2. November gewertet werden. „Was wäre passiert, wenn“ – eine solche Frage, auf die sich viele eine einfache Antwort wünschen, lässt sich nicht lösen. Eine risikofreie Gesellschaft kann es ebenfalls nicht geben.

Immerhin wird sich die Analyse vertiefen lassen, zu der in den letzten Wochen erst ein erster Schritt gesetzt werden konnte. Die Untersuchungskommission ihre Arbeit fortführen, um Vorschläge zu entwickeln, wie die Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen so gestaltet werden kann, dass Risiken besser erkannt und zum Anlass für Abwehrmaßnahmen genommen werden können.

Die Kommission:



 Ingeborg Zerbes Herbert Anderl Hubertus Andrä Franz Merli Werner Pleischl